

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 104 (1959)
Heft: 9

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. Februar 1959, Nummer 4

Autor: Künzli, Hans / V.V. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

53. JAHRGANG

NUMMER 4

27. FEBRUAR 1959

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1958

VI. KANTONALVORSTAND (KV)

Der Kantonalvorstand hatte im Berichtsjahr neben den aus dem Vorjahr übernommenen 75 neue Geschäfte zu behandeln. Zur Bewältigung dieser Aufgabe musste er zu 40 (31) Sitzungen zusammentreten. Der Leitende Ausschuss tagte im vergangenen Jahr nie, dagegen hatten der Präsident und einzelne Vorstandsmitglieder an zahlreichen Besprechungen oder Konferenzen mit Behörden, andern Organisationen und Mitgliedern des Vereins teilzunehmen.

Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV wurde auf den 4. September 1958 einberufen, um die Eingabe des ZKLV über die Teilrevision des VSG an den Kantonsrat zu beraten.

In einer Konferenz mit den Quästoren der Bezirkssektionen wurde über Fragen der Mitgliederwerbung und der Führung der Mitgliederkontrolle diskutiert.

Für die neue Amtsdauer stellten sich an der ordentlichen Delegiertenversammlung sechs Mitglieder des Vorstandes (J. Binder, H. Küng, E. Ernst, W. Seyfert, R. Lampert, M. Suter) zur Verfügung. Der Präsident, J. Baur, war infolge seiner Wahl in den Stadtrat von Zürich bereits auf Ende März von seinem Amte zurückgetreten, das er mit grossem Geschick und unermüdlicher Tatkraft während neun Jahren geführt hatte. Der herzliche Applaus, den J. Baur an der Delegiertenversammlung entgegennehmen durfte, war ein Ausdruck des Dankes, den die zürcherische Lehrerschaft ihm für sein Wirken schuldet.

In den drei Monaten bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung übernahm der Vizepräsident, J. Binder, die Leitung des Vereins. Am 28. Juni wählte die Delegiertenversammlung den von der Sektion Zürich vorgeschlagenen Kollegen Hans Künzli, PL, ZH-Limmatal, als neues Mitglied des KV und als Präsident den bisherigen Korrespondenzaktuar Max Suter. Für die neue Amtsdauer konstituierte sich der KV wie folgt:

Präsident: Max Suter, Primarlehrer, Frankentalerstr. 16, Zürich 10/49; Tel. (051) 56 80 68.

Vizepräsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Zielstr. 9, Winterthur; Tel. (052) 2 34 87.

Zentralquästor: Hans Küng, Sekundarlehrer, Lindenbergstrasse 13, Küsnacht ZH; Tel. (051) 90 11 83.

Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Steinmüristrasse, Pfäffikon ZH; Tel. (051) 97 55 66.

Korrespondenzaktuar: Hans Künzli, Primarlehrer, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49; Tel. (051) 42 52 26.

Besoldungsstatistik: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Binzhof, Wald ZH; Tel. (055) 3 13 59.

Mitgliederkontrolle: Rosmarie Lampert, Primarlehrerin, Ottostr. 16, Zürich 5; Tel. (051) 42 17 14.

Beratungsstelle für Versicherungsfragen: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht ZH.

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Primarlehrer, Ackersteinstr. 93, Zürich 10/49.

Sekretariat: Frau Elsi Suter, Frankentalerstr. 16, Zürich 10/49.

M. S.

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

A. Der «Pädagogische Beobachter» (PB)

Das Jahr 1958 brachte für den PB verschiedene Aenderungen. Auf Jahresbeginn war der Druck der Lehrerzeitung und damit auch des PB an die Firma Conzett & Huber übergegangen. Als Folge der Wahl von Max Suter zum Präsidenten des ZKLV trat er sein Amt als Redaktor nach dem Erscheinen der 10. Nummer an das neue Vorstandsmitglied, Hans Künzli, ab. Die mit dem Schweizerischen Lehrerverein vertraglich vereinbarte Zahl von 19 Nummern konnte innegehalten werden. Der sehr ungleiche Stoffandrang brachte gelegentlich unvermeidliche Verzögerungen bei der Aufnahme von Berichten über Konferenzen und Sitzungen mit sich; denn die Publikation von Gesetzesvorlagen und Eingaben an Behörden muss dann erfolgen können, wenn die Geschäfte in Behandlung stehen. Dem Bedürfnis nach laufender Orientierung der Mitglieder über Konferenzergebnisse wurde nach Möglichkeit Rechnung getragen, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf allfällige Auswirkungen einer Publikation im PB. Der Vorstand benötigte rund 56 % des verfügbaren Raumes für Jahresbericht, Protokolle von Präsidentenkonferenzen und Delegiertenversammlung, Besoldungs- und Versicherungsfragen, Gesetzesvorlagen und Auszüge aus den Sitzungsberichten. Den Stufenkonferenzen wurden 37 % überlassen, und der Synodalvorstand beanspruchte 6 %. In verdankenswerter Weise hat die Erziehungsdirektion dem ZKLV die hierfür entstandenen Kosten zurückerstattet.

Die Gesamtkosten stellen sich auf Fr. 5232.20 (Vorjahr bei 22 Nummern: Fr. 5896.40). Sie setzen sich wie folgt zusammen: Redaktion und Mitarbeiterhonorare: Fr. 2006.25, Schweizerischer Lehrerverein: Fr. 1900.—, Separata: Fr. 1325.95. Im Durchschnitt kam jede Nummer auf Fr. 275.— (Vorjahr: Fr. 268.—) zu stehen. Die Einnahmen aus den Separatabonnementen beliefen sich auf Fr. 224.—, die Rückerstattung der Erziehungsdirektion auf Fr. 351.—.

H. K.

Schulsynode des Kantons Zürich

FRANZÖSISCHLEHRMITTEL VON M. STAENZ

Am 16. Dezember 1958 richtete der Synodalvorstand folgenden Brief an die *Erziehungsdirektion des Kantons Zürich zuhanden des Erziehungsrates*:

Betrifft: Verlängerung der Erprobung des Französischlehrmittels von Max Staenz, Winterthur.

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor,
Sehr geehrte Herren,

1. Dem Vernehmen nach hat der Erziehungsrat beschlossen, die Versuche mit dem Lehrmittel Staenz seien im Frühjahr 1959 abzubrechen.

2. Wir verweisen auf den Bericht der Schulsynode des Kantons Zürich im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 13, vom 10. September 1954, über die Begutachtung des Französischlehrmittels der Sekundarschule. Auf Grund der Kapitelsgutachten unterbreitete der Synodalvorstand dem Erziehungsrat die folgenden Anträge:

- a) Dr. Hoesli ist zu beauftragen, sein Lehrmittel unter Berücksichtigung der Wünsche und Anregungen neu zu bearbeiten.
- b) Das umgearbeitete Lehrmittel ist provisorisch einzuführen und ein Zeitpunkt für die definitive Begutachtung festzusetzen.
- c) Bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt der Erziehungsrat die Fortsetzung des Versuches mit dem Lehrmittel Staenz und eventuell Versuche mit weiteren Lehrmitteln unter seiner Aufsicht und in angemessenem Rahmen.

3. Dem Synodalvorstand sind von den Kapiteln Horgen, Pfäffikon und Winterthur, im Anschluss an die letzte Kapitelsversammlung, folgende Anträge eingegangen:

Horgen:

Auf Grund

- a) der mehrjährigen erfolgreichen Versuche mit dem Französischlehrmittel «Premières années de français» von Max Staenz, Sekundarlehrer in Winterthur,
- b) der positiven Stellungnahme der SKZ,
- c) eines Referates von Max Staenz vor den Sekundarlehrern des Bezirkes Horgen über das Thema «Französischunterricht auf neuer Grundlage»

beantragt das Schulkapitel Horgen ab Frühjahr 1959 die Gleichstellung des Buches Staenz mit demjenigen von Hermann Leber.

Pfäffikon:

Die Bewilligung zur Benützung des Französischlehrmittels von Max Staenz ist über das Frühjahr 1959 hinaus zu verlängern bis zu jenem Zeitpunkte, wo beide Lehrbücher, das von Max Staenz und die Neubearbeitung der 13. Auflage «Hoesli» durch Hermann Leber, begutachtet werden.

Winterthur:

Auf Grund der mehrjährigen guten Erfahrungen einer Arbeitsgemeinschaft des Bezirkes Winterthur mit dem Französischlehrmittel «Premières années de français» von Max Staenz und auf Grund der positiven Stellungnahme der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich beantragt das Schulkapitel Winterthur (Nord- und Südkreis), ab Frühjahr 1959 das Buch von Max Staenz demjenigen von Hermann Leber gleichzustellen oder wenigstens die Fortsetzung der Versuche mit dem Buche von Staenz auf erweiterter Grundlage zu gewähren.

4. Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich hat an ihrer ausserordentlichen Tagung vom 23. August 1958 folgendem Antrag mehrheitlich zugestimmt:

Die Konferenz befürwortet die Weiterführung des Unterrichtsversuches mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz auch über das Frühjahr 1959 hinaus und wird sich beim Erziehungsrat dafür einsetzen.

5. Gestützt auf

die Kapitelsgutachten von 1954,

die Anträge 1958 der Kapitel Horgen, Pfäffikon und Winterthur

sowie den Antrag der Sekundarlehrerkonferenz vom 23. August 1958

ersucht der Synodalvorstand den Erziehungsrat nachdrücklich, seinen Beschluss betreffend das Französischlehrmittel Staenz in Wiedererwägung zu ziehen.

Wir bitten Sie gleichzeitig, den Synodalvorstand von Ihrer Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Synodalvorstand
der Präsident: (V. Vögeli)
der Aktuar: (A. Walser)

Nachtrag zur Eingabe an den Erziehungsrat betreffend die Verlängerung der Versuche mit dem Lehrmittel von M. Staenz:

Die Eingabe des *Schulkapitels Andelfingen*, datiert vom 23. Dezember 1958, ging dem Synodalvorstand erst nach Weihnachten zu und konnte deshalb in der Eingabe noch nicht berücksichtigt werden. (Das Schulkapitel stimmte einhellig dem Antrag zu, das Buch von Max Staenz sei ab Frühling 1959 dem neu erscheinenden Lehrmittel von Hermann Leber gleichzustellen oder es sei mindestens die Fortsetzung der Versuche mit «Premières années de français» auf erweiterter Grundlage zu gestatten.)

In seiner ausführlich begründeten Antwort an die interessierten Kreise (Synodalvorstand, Sekundarlehrerkonferenz) blieb der Erziehungsrat bei seiner früheren Stellungnahme, der Versuch mit dem Lehrbuch von Max Staenz sei im Frühjahr 1959 abzubrechen.

GESETZ ÜBER DIE UMSCHULUNG VON BERUFSLEUTEN ZU PRIMARLEHRERN

Im Zusammenhang mit der
Vorberatung

des Gesetzes über die Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern (Antrag des Regierungsrates vom 27. November 1958) war in der Presse von «*vermeintlichen Rechten*» der Schulsynode die Rede.

Demgegenüber sieht sich der Synodalvorstand — ohne auf das Gesetz materiell einzutreten — zu folgender Klarstellung veranlasst:

1. In der *Zuschrift vom 8. Januar 1959 an den Kantonsrat* wurde im wesentlichen ausgeführt: «Nach Erscheinen des obenerwähnten regierungsrätlichen Antrages stellte der Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich fest, dass der Regierungsrat bei der Vorbereitung der Vorlage eine wesentliche *gesetzliche Bestimmung nicht beachtet* hat. Es betrifft dies Paragraph 6 des Ge-

setzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859:

„Der Erziehungsrat (Org. G. vom 26. Februar 1899, XXV. 336, Sa. I 175, § 34: die Direktion des Unterrichtswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat) übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung. Es liegt ihm überdies nach Massgabe der in § 1, Lemma 3, bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberatung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.“

Somit ist ein bis heute streng beobachtetes Recht eindeutig verletzt worden. Die Rechte des Erziehungsrates dürfen nicht geschmälert werden. Die Beeinträchtigung dieser Rechte hat auch für die Institution der Kantonalen Schulsynode schwerwiegende Folgen.»

2. Dass der Sachverhalt den Tatsachen entsprechend wiedergegeben wurde, es sich also keineswegs um bloss «vermeintliches Recht» handelte, ist nachträglich durch drei an den Kantonsrat gerichtete Schreiben sowie durch einen kurzen Artikel im «Volksrecht» vom 19. Januar 1959 in aller Form beglaubigt worden. Herr Erziehungsrat Schmid-Ammann und die beiden Vertreter der Kantonalen Schulsynode im Erziehungsrat standen auf diese Art für die Richtigkeit der Zuschrift vom 8. Januar 1959 an den Kantonsrat ein. V. V.

TERMINKALENDER 1. Hälfte 1959

25. Februar:

Referentenkonferenz zur Vorbereitung der Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule

4. März:

Konferenz der Kapitelesspräsidenten (ganztägig) noch undatiert:

Abgeordnetenkonferenz zur Bereinigung des definitiven Gutachtens betreffend das Geschichtslehrmittel der Sekundarschule

31. März:

Letzter Termin für die Einreichung von «Wünschen und Anträgen an die Prosynode»

29. April:

Versammlung der Prosynode zur Begutachtung aller der Beratung der Synode vom 8. Juni unterliegenden Geschäfte

8. Juni:

Jahresversammlung der Kantonalen Schulsynode; unter anderem Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates

WECHSEL IM SYNODALVORSTAND

Da Herr Andreas Walser auf 1. Januar 1959 als Amtsvormund gewählt wurde, sah er sich veranlasst, sein Amt auf diesen Zeitpunkt niederzulegen. Die Wahl des Nachfolgers wird erst an der Jahresversammlung vom 8. Juni 1959 erfolgen können. Herr Ernst Berger, Primarlehrer, Meilen, hat sich als Interimsaktuar zur Verfügung gestellt. V. V.

Zur Oberstufenreform

Eine Erwiderung

In einem in der Sonntagsausgabe vom 25. Januar 1959 abgedruckten «Briefe an die NZZ» wird mit Recht kritisch Stellung genommen gegen die herrschende Tendenz, die geplante Dreiteilung der Oberstufe durch eine Nivellierung der vorgesehenen Schultypen weitgehend illusorisch zu machen. Das Eintreten für den Grundsatz, allen Schülern (auch den begabteren!) nach Möglichkeit eine abgestufte Bildung zu bieten, auf die sie gemäss Anlage ein begründetes Anrecht haben, verdient volle Unterstützung. Damit wird der Kerngedanke der bevorstehenden Reform betont. In der Tat besteht die Reformchance darin, auf Grund einer noch stärkeren unterrichtlichen Differenzierung die Kinder auf der Oberstufe vermehrt ihrer besonderen Begabungen entsprechend zu fördern, ohne einzelne zu überfordern.

Leider ist jedoch der Einsender in einem Punkte das Opfer eines Missverständnisses geworden, das aufzuheben ich als meine Pflicht erachte. Er schrieb: «Die gleichmacherische Tendenz äusserte sich auch in einem Votum eines . . . Vertreters einer Schulorganisation, der erklärte, man habe dem Volk bindend versprochen, an der jetzigen Sekundarschule nichts zu verbessern.» Der Ausdruck «. . . nichts zu verbessern» ist nie gefallen. Der Sinn des falsch aufgefassten Satzes war eindeutig folgender:

Die Teilrevisionsvorlage geht von der Annahme aus, die bisherige Sekundarschule habe sich im ganzen genommen bewährt, können infolgedessen ihre Aufgabe beibehalten. Fächer und Unterrichtsorganisation brauchen nicht grundlegend verändert zu werden. Damit die in hohem Ansehen stehende Sekundarschule sich weiterhin treu bleiben kann, muss sie jedoch — bei voller Wahrung ihres Grundcharakters — nach Annahme des Gesetzes von jenen Schülern entlastet werden, die den traditionellen Anforderungen nicht zu genügen vermögen. (Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades kommt nicht in Frage.)

Die Beibehaltung einer bestimmten Konzeption in schulorganisatorischer Hinsicht schliesst selbstverständlich innere Reformen, das heisst pädagogisch-methodisch begründete Entwicklungen, nicht aus. V. V.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

32. Sitzung, 30. Oktober 1958, Zürich

Nach einer gründlichen Aussprache über das Problem «Anschluss Sekundarschule—Mittelschule», an der sich auch die Kollegen K. Gehring und H. Käser vom Lehrerverein Zürich beteiligten, wird beschlossen, den Synodalvorstand zu ersuchen, das Geschäft noch nicht den Schulkapiteln vorzulegen, da es nach Ansicht des Kantonalvorstandes nicht genügend abgeklärt ist.

Zur Orientierung der Bezirkspräsidenten und der Pressevertreter des ZKLV über die Teilrevision des Volksschulgesetzes wird auf den 7. November 1958 eine Konferenz einberufen. Ebenso werden auf den 31. Oktober 1958 alle Bezirksquästoren eingeladen zur Behandlung organisatorischer Fragen der Mitgliederkontrolle und des Bezuges des Mitgliederbeitrages.

Der Synodalvorstand unterbreitet dem Kantonalvorstand in einem Schreiben Vorschläge für eine Aussprache über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen.

Die Konferenz der Personalverbände befasst sich am 5. November mit dem Problem der Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.

33. Sitzung, 6. November 1958, Zürich

Das im Bericht über die 30. Sitzung vom 2. Oktober 1958 erwähnte Rekursbegehren wurde hinfällig, da die Angelegenheit zur Zufriedenheit der betroffenen Kollegen gütlich geregelt werden konnte.

Der infolge seiner Wahl zum Amtsvormund der Stadt Zürich als Aktuar aus dem Vorstande der Kantonalen Schulsynode austretende Kollege Andreas Walser ist auf den 1. Januar 1959 zu ersetzen. Der Kantonalvorstand wird sich nach einem Nachfolger umsehen.

In Beantwortung einer Anfrage im Zusammenhang mit der Neuordnung der Kinderzulagen auf staatlicher Grundlage ersucht der Kantonalvorstand alle Kollegen, eine Verkoppelung mit der freiwilligen Gemeindefulage in dieser Frage zu vermeiden. Die Personalverbände haben seinerzeit dem Kinderzulagengesetz nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zugestimmt, dass die Kinderzulage eine von der Höhe des Lohnes unabhängige Sozialleistung darzustellen habe.

Der Synodalvorstand hat dem Ersuchen des Kantonalvorstandes um Streichung des Geschäftes «Anschluss Sekundarschule—Mittelschule» von der Traktandenliste der nächsten Schulkapitel entsprechen.

Die Beschlüsse der Reallehrerkonferenz vom 7. Dezember 1957, der Abänderungsvorschlag des Kantonalvorstandes vom 26. Juni 1958 und der Gegenvorschlag des Vorstandes der Reallehrerkonferenz vom 7. Juli 1958 werden noch einmal diskutiert.

Der Kantonalvorstand nimmt Stellung zu drei Zusatzanträgen der kantonsrätlichen Kommission für die Teilrevision des Volksschulgesetzes. Er hält dafür, die eine Bestimmung (§ 57, Anmeldung der Schüler) sei durch die Verordnung zu regeln, während die andere (§ 63, Berücksichtigung der konfessionellen Minderheiten im Unterricht für Biblische Geschichte und Sittenlehre) in das Reglement über die Abfassung der Stundenpläne gehöre.

Vom Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission zur Behandlung der Motionen Schmid, Bühner und Wagner ist dem Kantonsrate eine neue Motion betreffend den Lehrermangel eingereicht worden, in der eine ganze Reihe von Vorschlägen für eine Neuorganisation der gegenwärtigen Lehrerbildung enthalten sind.

34. Sitzung, 13. November 1958, Zürich

Mit 108 gegen 16 Stimmen ist im Kantonsrate am 10. November 1958 ein Teil der Motion Wagner erheblich erklärt worden, in der der Regierungsrat dringlichst eingeladen wird zu prüfen, ob die Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern auch im Kanton Zürich eingeführt werden könnte. Eine solche Massnahme bedingt eine Aenderung des Lehrerbildungsgesetzes. Der Kantonalvorstand beschliesst, der Regierung in einer Eingabe seine Bedenken gegen diese Aenderung darzulegen. Er stellt zudem fest, dass der Schulsynode das

Vernehmlassungsrecht zu diesem Gesetz, allenfalls zu dessen Vollziehungsverordnung zusteht.

Als Antwort auf ein diesbezügliches Gesuch des Kantonalvorstandes teilt die Erziehungsdirektion mit, es sei aus administrativen Gründen nicht möglich, die Kinderzulagen gesamthaft aus der Staatskasse zu zahlen, unter nachheriger Rechnungsstellung an die Schulgutsverwaltungen für den Gemeindeanteil. Der Staat werde folglich nur denjenigen Teil auszahlen, der ihm gemäss Anteil am Grundgehalt zufalle.

Die Uebungsschullehrer an der Primarschule, Sekundarschule und Mädchenhandarbeitsschule erstreben eine Revision ihrer Besoldungszulagen, die der grossen Verantwortung und der zusätzlichen Arbeit, die mit dem Amte eines Uebungsschullehrers verbunden sind, zu entsprechen haben. Es werden verschiedene Vorschläge diskutiert und dem Konvent der Uebungsschullehrer ein Antrag zur Stellungnahme unterbreitet.

35. Sitzung, 20. November 1958, Zürich

Aussprache mit den Herren Kantonsräten Brugger, Bühner und Walther über den Stand der Beratungen zur Teilrevision des Volksschulgesetzes und die geplanten Umschulungskurse von Berufsleuten zu Primarlehrern.

36. Sitzung, 27. November 1958, Zürich

Die Personalverbändekonferenz hat mit heutigem Datum dem Regierungsrat eine Eingabe über die Anpassung der staatlichen Renten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten eingereicht, worin für sämtliche Rentner eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulage bzw. die Gewährung einer Teuerungszulage (neu an D-Rentner) von 3% mit einer Minimalhöhe von Fr. 300.— gefordert wird.

Die Pädagogische Arbeitsgemeinschaft im Zürcher Oberland befasst sich mit der Einführung des schulpсихologischen Dienstes in den Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster. Kollege Hans Künzli wird dort über seine Erfahrungen auf diesem Gebiete in der Stadt Zürich referieren.

Der Synodalvorstand regt eine Revision des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode an. Gleichzeitig wären auch die Bestimmungen über das Verhältnis der Lehrervertreter zu den übrigen Mitgliedern in den Bezirksschulpflegen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Neben dem schon auf Jahresanfang benötigten Interimsaktuar ist an der Wahlsynode vom 8. Juni 1959 noch ein neues Mitglied in den Synodalvorstand zu erküren. Der Kantonalvorstand sieht sich nach einem Kollegen auf der Landschaft um, den er als Kandidaten vorschlagen könnte. Zur Wahl kommen am 8. Juni ausserdem noch das Mitglied der Synode in der Stiftungskommission des Pestalozzianums, der Synodaldirigent, der Synodalvertreter in der Kommission zur Förderung des Schulgesanges und die zwei Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrate.

Die Aussprache über die geplanten Umschulungskurse für Berufsleute wird fortgesetzt.

Ein Kollege, der mit der Beamtenversicherungskasse Differenzen hat bezüglich der Berechnung der Beitragsleistungen an die Versicherung beim Uebertritt vom Primarlehramt zum Sekundarlehramt, ersucht um Rat.

E. E.